



Geschäftsverteilungsplan

Gerichtsbesetzung

Amt. Vorsitzender	Martin Keller
Stellv. Vorsitzender	Michael Fischer (i. V. Benjamin Ellrodt)
Einzelrichter	David Stephan
Beisitzer	Frank Kühn, Malte Ingensiep

Zuständigkeitsbereich	Spielklasse	Sportrichter	Stellvertreter
§ 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen (außer Sonderzuständigkeiten) § 36 (5) verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel § 36 (6) Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls § 36 (7) Rückzug von Mannschaften § 36 (8) Verstöße bzgl. Ordnungsdienst § 37 (3) Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers	Herren Kreisoberliga Herren Pokal	Fischer	Keller
	Herren Kreislīga	Keller	Fischer
	Herren Kreisklasse	Stephan	Keller
	Senioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Fischer
	A-Junioren (alle Wettbewerbe)	Keller	Stephan
	B-Junioren (alle Wettbewerbe)	Keller	Stephan
	C-Junioren (alle Wettbewerbe)	Keller	Stephan
	D-Junioren (alle Wettbewerbe)	Keller	Stephan
E-Junioren, F-Junioren, Frauen, Freizeit und nicht vom GVP vorgesehene Verfahren		Festlegung durch den Vorsitzenden	
Fälle wegen Nichtbestätigung Spielbericht (Herren/Senioren)		Keller	Stephan
Fälle wegen Nichtbestätigung Spielbericht (Nachwuchs)		Stephan	Keller
§ 38 Vereinsstrafen Schiedsrichter (Unterbestand) § 40 Vereinsstrafen unerfüllter Verpflichtungen § 43 Spielmanipulation § 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger § 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände § 46 Verbreitung Gewalt- & Diskriminierungsdarstellungen allgemeine Verstöße gegen die Spielordnung		Keller	Fischer
§ 42 Strafen gegen Schiedsrichter		Fischer	Keller



Sportgericht des KVFC

Grundsätze

Alle Sportgerichtsverfahren werden grundsätzlich durch Einzelrichter im schriftlichen Verfahren geführt. (§§ 6 (2), 17 (1) RVO). Der Vorsitzende hat jederzeit vor Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit, ein Verfahren in ein Kammerverfahren (drei Sportrichter) zu überführen. (§ 6 (2) RVO)

Eine mündliche Verhandlung oder ein Kammerverfahren soll geführt werden, wenn der Sachverhalt und die Entscheidung auf mehr als einen Verein direkten Einfluss haben (z. Bsp. Streitigkeiten Staffeleinteilung), das Urteil eine Grundsatzentscheidung darstellen könnte, der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird. (§ 18 (1) RVO)

An mündlichen Verhandlungen und Kammerverfahren (Kollegialverfahren) nehmen grundsätzlich der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Einzelrichter teil. Ist der Einzelrichter gleichzeitig einer der Vorsitzenden, rückt ein weiteres Mitglied des Sportgerichts nach. Bei Verhinderung

Die Geschäftsverteilung gliedert sich grundsätzlich nach Spielklassen. Es gibt jedoch Sonderzuständigkeiten, bei denen die jeweiligen Tatbestände von einem Einzelrichter, auch Altersklassen übergreifend, behandelt werden.

Sofern sich eine Zuständigkeit nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, entscheidet der Vorsitzende.

Diese Geschäftsverteilung gilt ab sofort und ersetzt die vorherige und gilt bis auf Widerruf. Alle vorher eröffneten Verfahren werden durch den zugeteilten Richter abgeschlossen.

Martin Keller
Amt. Vorsitzender
Sportgericht KVFC

Chemnitz, 13.10.2025